

Meetings
made in
Germany

IMEX FRANKFURT 2025
TEILNAHMEBEDINGUNGEN
IM DEUTSCHLANDBEREICH

Strategische Partner



Strategischer Messe-Partner



IMEX FRANKFURT 2025 – TEILNAHMEBEDINGUNGEN IM DEUTSCHLANDBEREICH

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

1.1 Das GCB German Convention Bureau e. V. (nachfolgend GCB genannt) ist strategischer Partner der IMEX, Organisator des Deutschlandstandes und Ansprechpartner für alle deutschen Aussteller. Veranstalter der IMEX ist:

Regent Exhibitions Ltd
The Agora, 1st Floor Ellen Street Hove
East Sussex BN3 3LN United Kingdom
Company number 4244004 Registered in the UK

1.2 Die vorliegenden Teilnahmebedingungen regeln das Anmeldeverfahren und die Zulassung von Ausstellern am Deutschlandstand der IMEX sowie die dadurch begründeten Rechtsbeziehungen zwischen dem GCB als Gemeinschaftsstandortorganisator und den Ausstellern des Gemeinschaftsstandes.

1.3 Ergänzend zu den vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten folgende Bestimmungen als verbindliche Vertragsbestandteile:

- a) Ausstellerinformationen zum Deutschlandstand auf der IMEX (in deutscher Sprache)
- b) Terms And Conditions For IMEX 2025 (in englischer Sprache)
- c) Technische Richtlinien der Messe Frankfurt (in deutscher Sprache)

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen in den nach Ziffer 1.3 bezeichneten Vertragsbestandteilen sich widersprechen oder nicht eindeutig sein, gelten zunächst die Regelungen der vorliegenden Teilnahmebedingungen und anschließend die Vertragsbestandteile in der Reihenfolge a-c.

2. Anmeldung, Zustandekommen des Vertrags

2.1 Die Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt grundsätzlich elektronisch über das Internet als Online-Anmeldung. Mit der Online-Anmeldung erklärt der Aussteller gegenüber dem GCB, an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen. Die Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags mit dem GCB dar. Der Aussteller ist an sein Angebot 4 Wochen ab Eingang beim GCB gebunden.

2.2 Nach seiner Anmeldung erhält der Aussteller eine Bestätigung darüber, dass seine Anmeldung beim GCB eingegangen ist (Eingangsbestätigung). Diese Bestätigung stellt noch keine Zulassung zur Veranstaltung und damit noch keinen Vertragsabschluss dar.

2.3 Die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung erfolgt durch gesonderte Erklärung des GCB, in der Regel durch elektronische Zusendung einer Anmeldebestätigung. Hiermit erfolgt die Annahme des Vertragsangebots und damit der Vertragsabschluss. Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung.

2.4 Die Zulassung zur Veranstaltung stellt noch keine Zuteilung einer bestimmten Ausstellungsfläche dar.

2.5 Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem GCB bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können von der Zulassung zur Veranstaltung ausgeschlossen werden.

3. Zuteilung der Fläche

3.1 Die Zuteilung der Counter-Module und Ausstellungsflächen (nachfolgend auch Fläche genannt) kann erst nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Anmeldungen erfolgen. Mit der Anmeldung kann der Aussteller von ihm präferierte Bereiche angeben, in denen er die Zuteilung einer Ausstellungsfläche wünscht. Die Zuteilung richtet sich nach den vorhandenen Flächen und Möglichkeiten und nach der vom GCB nach freiem Ermessen vorzunehmenden Strukturierung bzw. Themengliederung des Deutschlandstandes. Die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Zuteilung nicht maßgeblich.

3.2 Der Aussteller hat keinen Anspruch auf die gleiche Platzierung wie im Vorjahr oder eines bestimmten Bereiches oder auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden die Wünsche des Ausstellers in Bezug auf Lage, Nachbarschaft und Größe nach Möglichkeit berücksichtigt. Umbaukosten am Ausstellungsstand im Falle einer wie auch immer gearteten Umplatzierung trägt alleine der Aussteller.

3.3 Dem Aussteller wird eine Standbestätigung erteilt, deren Inhalt Vertragsbestandteil wird. Etwaige Abweichung der Standbestätigung gegenüber der Anmeldung hat der Aussteller, der Vollkaufmann ist, unverzüglich gegenüber dem GCB zu rügen. Unterbleibt eine fristgerechte Rüge, gilt die Standbestätigung mit ihrer etwaigen Abweichung als verbindliche Regelung.

3.4 Wird die Ausstellungsfläche im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich geändert, ist der Aussteller berechtigt unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem GCB den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ein Rücktritt in elektronischer Form oder E-Mail ist wirksam, wenn er fristgerecht erfolgt und der Eingang der Meldung durch das GCB bestätigt wird.

3.5 Vertragsgegenstand ist nur die zugeteilte Standfläche. Der Aussteller ist nicht zur Nutzung von allgemeinen Flächen und/oder Gangflächen berechtigt. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass visuelle, akustische und sonstige Belästigungen anderer, insbesondere benachbarter Standflächen sowie Behinderungen auf den Stand- und Gangflächen nicht entstehen.

3.6 Ansprüche des Ausstellers auf Schadensersatz wegen Zuteilung einer von seiner Anmeldung abweichenden Fläche sind gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

3.7 Aussteller dürfen die ihnen zugeteilte Fläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen oder tauschen.

IMEX FRANKFURT 2025 – TEILNAHMEBEDINGUNGEN IM DEUTSCHLANDBEREICH

4. Entgelte

4.1 Das Entgelt für Counter-Module und Ausstellungsflächen wird im Rahmen der Online-Anmeldung ausgewiesen. Nur in den Entgelten für Counter-Module sind anfallende Nebenkosten bereits enthalten.

4.2 Die im Rahmen der Online-Anmeldung angegebenen Entgelte für Ausstellungsflächen enthalten keine Nebenkosten. Sämtliche Nebenkosten und entgeltpflichtigen Zusatzleistungen sind dem „Exhibitor Manual“ des Veranstalters und den darin enthaltenen Bestellformularen zu entnehmen. Die Abrechnung von Nebenkosten und Zusatzleistungen erfolgt nach Maßgabe des „Exhibitor Manuals“ direkt zwischen Aussteller und Veranstalter. Im Übrigen gilt Ziffer 16. dieser Teilnahmebedingungen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Nach Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung wird unverzüglich eine erste Abschlagsrechnung über 20 % des geschuldeten Nettoentgelts zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer an den Aussteller versandt. Die Endrechnung erhält der Aussteller nach der Platzzuweisung bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung.

5.2 Alle Rechnungen des GCB sind sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen an das GCB sind ohne jeglichen Abzug nach Rechnungserhalt auf das in der Rechnung angegebene Konto des GCB zu leisten.

5.3 Nach Fälligkeit ist das GCB berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen, wenn der Aussteller kein Verbraucher ist, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem GCB vorbehalten.

5.4 Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 6 über die Fläche anderweitig zu verfügen und vom Aussteller weiterhin die Zahlung der vereinbarten Entgelte zu verlangen.

6. Stornierung, Rücktritt, Betreiberpflicht

6.1 Bis zu 7 Tage nach der Anmeldung zur Veranstaltung ist der Aussteller berechtigt, seine Anmeldung kostenfrei zu stornieren.

6.2 Erklärt der Aussteller (nach Ablauf von 7 Tagen), er werde sein Counter-Modul und/oder Ausstellungsfläche nicht belegen, oder erklärt er den Rücktritt bzw. die Kündigung des Vertrags, so ist das GCB unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht, berechtigt, über die entsprechende Fläche anderweitig zu verfügen. Steht dem Aussteller kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Das GCB muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Fläche erlangt. Die Pflicht des Ausstellers, die Entgelte zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn das GCB, um den Eindruck einer Lücke zu vermeiden, die entsprechende Fläche einem Dritten

überlässt, den es ansonsten auf einer anderen Fläche platziert hätte, oder wenn das GCB die Fläche so ausgestaltet, dass sie nicht als freie Fläche sichtbar ist.

6.3 Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Fläche an einen Aussteller, den er auf keiner anderen freien Fläche hätte platzieren können, so behält das GCB gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes in Höhe von 15 Prozent der vereinbarten Entgelte (zzgl. Umsatzsteuer).

6.4 Dem Aussteller steht es frei nachzuweisen, dass dem GCB kein Schaden bzw. kein Schaden in Höhe der geltend gemachten Entgelte entstanden ist.

6.5 Das GCB ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Fläche berechtigt, - im Falle der versäumten, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte, soweit der Aussteller eine vom GCB gesetzte Nachfrist mit Rücktrittsandrohung fruchtlos verstreichen lässt - gegen sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird und das Abstellen der Mängel nicht möglich oder verweigert wird.

6.6 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages vor Beginn der Ausstellung ist mit Zustimmung vom GCB möglich. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages bleibt der Aussteller gegenüber dem GCB zur Zahlung der vollen vereinbarten Standmiete verpflichtet. Der Aussteller ist verpflichtet, den Ausstellungsstand während

der gesamten Ausstellung und ihren Öffnungszeiten zu betreiben. Dies setzt insbesondere auch eine Besetzung des Standes mit Personal voraus.

7. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt insbesondere bei Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, Pandemien, Epidemien, massivem Ausfall oder wenn die Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen vorliegt, ist das GCB unter Berücksichtigung einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verschieben, auch wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung keine gesicherte Prognose über den weiteren Verlauf und den Fortbestand der Einschränkung und zum Fortbestand der Einschränkungen getroffen werden können.

Es bedarf in einem solchen Fall einer nachvollziehbaren Abwägung der erwarteten Auswirkungen auf die Veranstaltung. In diesen Fällen besitzt der Aussteller keinen Anspruch auf Ersatz ihm hierdurch entstehender Schäden.

IMEX FRANKFURT 2025 – TEILNAHMEBEDINGUNGEN IM DEUTSCHLANDBEREICH

8. Haftung, Freistellung, Verjährung

8.1 Dem Aussteller obliegt innerhalb seines Counter-Moduls, bzw. seiner Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Jedem/Jeder, der diese Fläche aufsucht. Die sicherheitstechnischen Betriebsvorschriften der in Hessen per Ministerialerlass eingeführten Musterversammlungsstättenverordnung, sowie die darauf beruhenden Sicherheitsbestimmungen des Veranstalters und der Messe Frankfurt sind unbedingt zu beachten.

Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn, durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch etwaige Mitaussteller verursacht werden, bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Sollte sich aufgrund zusätzlicher Vorgaben die Notwendigkeit weitergehender Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ergeben, die Ausstellung durchführen zu können, ist das GCB berechtigt, die Entgelte für die Zurverfügungstellung der Ausstellungsflächen anzupassen, wenn die Einhaltung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie gegenüber den kalkulierten Kosten um mehr als 3 % abweicht. Das GCB ist in diesem Fall berechtigt, vom Aussteller die Zahlung eines angemessen angepassten Entgelts für die Zurverfügungstellung der Ausstellungsfläche zu verlangen. Soweit die Anpassung für den Aussteller unzumutbar ist, ist er im Falle des Preisanpassungsverlangens wegen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie zum Rücktritt vom Vertrag

berechtig. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Zugang des Entgeltanpassungsverlangens unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber dem GCB in Schriftform zu erklären. Der Aussteller besitzt im Fall des begründeten Anpassungsverlangens und eines hierauf von ihm erklärten Rücktritts keinen Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Schäden.

8.3 Der Aussteller stellt das GCB unwiderruflich von allen gegen das GCB gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Einrichtungen und Aufbauten des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Dienstleistungen, deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

8.4 Verletzt ein Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten so ist seine Schadensersatzpflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

8.5 Schadensersatzansprüche gegen das GCB wegen zu vertretenden Pflichtverletzungen, die keine Kardinalpflichten oder wesentliche Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahr-

lässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des GCB und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei erfolgter Zusicherung von Eigenschaften oder soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit zwingend gehaftet wird.

8.6 Das GCB haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut. Standbauten oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer vom Veranstalter zugelassenen, professionellen Standbewachung vor Verlust und Diebstahl schützen.

8.7 Ansprüche des Ausstellers gegen das GCB aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Messe beim GCB schriftlich geltend zu machen. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem GCB unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.

8.8 Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von drei Monaten, es sei denn die Haftung des GCB resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhafte Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

9. Abtretung Aufrechnung

9.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, bestehende Ansprüche gegen das GCB an Dritte abzutreten.

9.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen das GCB stehen dem Aussteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom GCB anerkannt sind.

10. Ausstellerausweise

10.1 Das Betreten des Messegeländes ist nur mit einem besonderen Ausweis gestattet.

10.2 Für die mit dem Auf- und Abbau der Standeinrichtung beschäftigten Mitarbeiter*innen des Ausstellers sowie dessen Beauftragte und für die Standbenutzung erhält der Aussteller besondere Auf- und Abbaukarten und Ausstellerkarten, die der Benutzer auf dem Veranstaltungsgelände jederzeit sichtbar außen an der Kleidung mitzuführen hat. Ausstellerkarten sind auch während der Auf- und Abbauzeit gültig.

IMEX FRANKFURT 2025 – TEILNAHMEBEDINGUNGEN IM DEUTSCHLANDBEREICH

11. Bewachung, Versicherung

11.1 Eine allgemeine Bewachung/ Bestreifung des Messegeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter und das GCB übernehmen jedoch keine Obhutspflichten für eingebrachtes Ausstellungsgut, für den Ausstellungsstand oder für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

11.2 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen.

11.3 Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Veranstalter bzw. von der Messe Frankfurt eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

11.4 Der Abschluss einer Veranstaltungsversicherung mit angemessenem Deckungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschaden ist für alle Aussteller verpflichtend.

12. Werbung

12.1 Werbung gleich welcher Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes einschließlich der Innenflächen des Stands für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr angebotenen Leistungen erlaubt. Werbemaßnahmen des Ausstellers an seinem Stand dürfen den Gesamteindruck des Gemeinschaftsstandes nicht beeinträchtigen.

12.2 Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie die Nachbarstände nicht belästigen. Bei Wiedergabe von Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Genehmigung einzuholen und die GEMA-Gebühren hierfür zu tragen.

12.3 Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist grundsätzlich weder auf noch vor dem Messegelände zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z.B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Nähe des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen.

13. Reinigung, Umweltschutz

13.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge sowie für eine Grundreinigung auf den erdgeschossigen Ausstellungsflächen und Counter-Modulen.

13.2 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial verpflichtet. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

14. Standnummern

Standnummern werden für die Counter-Module auf dem Deutschlandstand und für alle Stände auf den Freiflächen vor dem Deutschlandstand in einheitlichem Design erstellt. Der Aussteller ist verpflichtet, die Standnummern nach den Vorgaben des GCB zu befestigen. Die Standnummern dürfen während der Veranstaltungszeit weder entfernt noch abgedeckt oder auf andere Weise unlesbar gemacht werden.

15. Standbau- und Dekorationsmaterialien

15.1 Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und auf Anforderung des Veranstalters nachweislich.

15.2 Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens Klasse c, d.h. schwerentflammbar sein. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Leicht entflammbar, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu einer starken Rauchentwicklung beitragen. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

15.3 Im Übrigen sind die Standbaubestimmungen des Veranstalters sowie die Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt zu beachten.

IMEX FRANKFURT 2025 – TEILNAHMEBEDINGUNGEN IM DEUTSCHLANDBEREICH

16. Technische Leistung

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung sorgt der Veranstalter. Über den Veranstalter können im Übrigen technische Leistungen beauftragt werden. Die Kosten dieser technischen Leistungen, nämlich insbesondere die Standinstallation von Wasser-, Elektro-, Telefonanschlüssen etc. sind vom Aussteller zu tragen und werden diesem gesondert vom Veranstalter berechnet.

17. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

17.1 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht und der Hausordnung des Veranstalters und der Messe Frankfurt.

17.2 Verstöße gegen die Hausordnung, gegen die Teilnahmebedingungen, gegen die Bestimmungen des Veranstalters, die Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt und gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur entschädigungslosen Schließung der Fläche des Ausstellers.

18. Datenschutz

18.1 Personenbezogene Daten, die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung dem GCB mitteilt, werden unter Berücksichtigung der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung im automatisierten Verfahren gespeichert. Die Ausstellereinstellungen nutzt das GCB insbesondere:

- zur Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Aussteller
- zur Information vor und nach der Veranstaltung

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung des GCB. Diese ist im Internet aufrufbar unter <https://www.gcb.de/de/datenschutz/>

18.2 Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei, schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Veranstalter zu erklären, dass er die Zusendung weiterer Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.

18.3. Der Besuch unserer Veranstaltung ist öffentlich. Deshalb können einzelne oder Gruppen von Ausstellern in filmisch oder fotografischen Aufzeichnungen unter Umständen abgelichtet werden. Diese Aufnahmen werden zum Zwecke der Werbung und/oder der Berichterstattung über die Veranstaltung im Internet oder in Druckmedien veröffentlicht. Bitte kontaktieren Sie die Projektleitung (event@gcb.de), sofern Sie nicht damit einverstanden sein sollten, dass derartige Aufnahmen von Ihnen gefertigt werden. Dies kann ausschließlich für Bilder gelten, die durch den vom GCB beauftragten Dienstleister erstellt worden sind.

19. Schriftform, Salvatorische Klausel

19.1 Alle vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Abwicklung und weiteren Durchführung des Vertragsverhältnisses bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird.

19.2 Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen, den Teilnahmebedingungen oder in den Technischen Vorschriften unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

20. Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

20.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und Aussteller, kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

20.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Seiten Frankfurt am Main, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekanntem Ort verlegt. Dem GCB bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GCB.

-
Stand 2024